jobcenter Landkreis Heilbronn



Was ändert sich für Erziehende mit den neuen Regelungen im SGB II?

Seit 1. Juli 2026 heißt das Bürgergeld **Grundsicherungsgeld.**
Es gibt aber nicht nur einen neuen Namen. Für Kundinnen und Kunden der Jobcenter gelten auch neue Regeln und Pflichten.

§ 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II

Bis Ihr Kind **14 Monate alt** ist, werden Sie oder Ihr Partner nicht dazu verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Ab dem **15. Lebensmonat** Ihres Kindes ist es Ihnen in der Regel **zumutbar**:

- eine Arbeit aufzunehmen,
- an einer Maßnahme teilzunehmen oder
- bei Bedarf einen Integrations- und Sprachkurs zu besuchen.

Grundsätzlich gilt dabei: Jede Arbeit ist **zumutbar**, außer sie würde die Erziehung Ihres Kindes gefährden.

Voraussetzung dafür ist, dass eine **Kinderbetreuung** vorhanden ist. Eine **frühzeitige Anmeldung** für einen Betreuungsplatz ist daher wichtig.

Als Erziehende werden Sie deshalb frühzeitig in die Beratung und Vermittlung im Jobcenter einbezogen.

Möglichkeiten der Kinderbetreuung und Anmeldung

1. **Kindertageseinrichtung** (auch Kita, Krippe oder Kindergarten)
 - Jedes Kind **ab dem 1. Lebensjahr** hat in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.
 - Betreut werden Kinder von 0 bis 6 Jahren.
 - Die Kita betreut, erzieht und bildet die Kinder. Sie fördert die soziale Entwicklung und bereitet spielerisch auf die Schule vor.
 - Regelbetreuung: **6 Stunden täglich (30 Stunden pro Woche)**
 - **Ganztagesbetreuung** ist möglich, wenn ein Nachweis vorliegt (z.B. Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag).

2. **Kindertagespflege**
 - Für Kinder von 0 bis 13 Jahren.
 - Die Betreuung erfolgt durch Tagesmütter oder Tagesväter.
 - Diese werden vom Jugendamt geprüft und qualifiziert.
 - Die Kinder werden meist in kleinen Gruppen im Haushalt der Tagespflegeperson betreut.

jobcenter Landkreis Heilbronn



3. **Anmeldung**
 - Für einen Kita-Platz:
 Anmeldung beim **Rathaus** Ihres Wohnortes oder direkt bei der **Kita**.

 - Für die Kindertagespflege:
 Landratsamt Heilbronn
 40.6 Kindertagesbetreuung
 74072 Heilbronn
 Telefon: 07131 994-7691
 E-Mail: kindertagesbetreuung@landratsamt-heilbronn.de

Kosten für die Kinderbetreuung

Für Familien, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, können die Kosten für die Kinderbetreuung übernommen werden.

Ein Antrag zur Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung ist immer beim Landratsamt Heilbronn zu stellen!

Landratsamt Heilbronn
Jugendamt Besondere Dienste
40.6 Kindertagesbetreuung
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 994-7691
E-Mail: kindertagesbetreuung@landratsamt-heilbronn.de

Antrag Kita-Platz:

Antrag Kindertagespflege:

Kosten für das Mittagessen

Die Kosten für die Mittagsverpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).
Diese Kosten können übernommen werden, wenn Sie Grundsicherungsgeld beziehen.
Der Antrag ist beim Jobcenter Landkreis Heilbronn zu stellen!

Den Antrag (Hauptformular und Anlage C) finden Sie hier: